

# Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Rattenberg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 10. Dezember 2025

6.

## Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

### 6. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rattenberg vom 09. Dezember 2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBI. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 38/2025, wird verordnet:

#### § 1

##### Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Stadtgemeinde Rattenberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 160,- Euro,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 350,- Euro,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 500,- Euro,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 750,- Euro,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1100,- Euro,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.450,- Euro,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.750,- Euro

fest.

#### § 2

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.2019, kundgemacht vom 13.12.2019 bis 02.01.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Freiberger Bernhard



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Prüfung unter: [www.rattenberg.at](http://www.rattenberg.at)